

Schule und Rassismus

Rassismus an Schulen erkennen und sichtbar machen

Im Auftrag von amfn e.V. und dem ElternMigrantenNetzwerk e.V.

Referentin: Sabrina Rahimi

Diskriminierung



- Diskriminierung ist ... eine absichtliche oder unbewusste Ungleichbehandlung von Menschen,
- die zu einer Benachteiligung oder zu einer Herabwürdigung (Beleidigung) dieser Person führt
- die an einem wesentlichen Identitätsmerkmal der betreffenden Person anknüpft, z. B. dem Geschlecht
- Benachteiligung von Menschen aufgrund von Merkmalen wie ethnischer o. nationaler Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Alter oder Behinderung
- Ausschluss von materiellen Ressourcen, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe
- Verweigerung von Anerkennung, Respekt und Interesse

(Pates R., Schmidt D. u.a.,2010, S.255)

Diskriminierung

Strukturelle Diskriminierung

(direkte) Persönliche Diskriminierung

Symbolische
Diskriminierung

Institutionelle
Diskriminierung

Diskriminierung

Strukturelle Diskriminierung:

- Findet in gesellschaftlichen Strukturen statt:

Institutionelle Diskriminierung = Strukturelle Diskriminierung

- Unfaire Behandlung Durch Traditionen, Normen und werte der Mehrheitsgesellschaft
- Oder durch Routinen in Organisationen oder sozialen Institutionen statt.
- Wenn eine Bestimmte Gruppe von Menschen deswegen benachteiligt und andere bevorzugt werden.
- Schulsystem, Asylverfahren, Arbeitsmarkt, Wohnungspolitik, Gesundheitswesen
- **Es ist schwer sichtbar und zu erkennen/ also verdeckt und oft schwierig zu verändern.**

The infographic features a central tablet screen displaying a 3x4 grid of 12 diverse individuals, including a young girl, an elderly woman, a person in a wheelchair, a person in a dark space, a man with a beard, a woman by a lake, a child, a woman in a white dress, a woman with long dark hair, a woman in a white top, a young boy, and a man in a red turban. The background is light blue with icons of a calculator, a document, a magnifying glass, and a potted plant. The text 'Artikel 3: Gleichberechtigung' is prominently displayed in a dark banner at the bottom. The 'kanal24' logo is visible in the bottom left corner.

kanal24

Artikel 3: Gleichberechtigung

Das Gesetz

- Schulen sind, wie alle staatlichen Akteure, gebunden an das Grundgesetz und somit auch an das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 3. Hiernach darf niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, „Rasse“, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöser und/oder politischer Anschauungen und Behinderung benachteiligt werden.
- Schulen stehen in der Verantwortung, sich aktiv für die Beseitigung von Diskriminierungen einzusetzen und eine diskriminierungsfreie Bildung für alle Schüler_innen zu ermöglichen. Diese Verantwortung ergibt sich nicht zuletzt aus rechtlichen Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen: – auf Ebene der Menschenrechte/Grundrechte – auf der Ebene des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und – auf Ebene des Landesschulrechts

Folgen

- **Folgen:**
- Handlungsunsicherheit auf allen beteiligten Seiten: Betroffene SchülerInnen, Familien, RefendarInnen, LehrerInnen u.a. tätige Menschen im Bildungssystem
- Aufgrund unzureichender Beschwerdestrukturen gegen Diskriminierung an Schulen, wenden sich Betroffene an externe Beratungsstellen und Vereine. Dessen Handlungsspielräume sind begrenzt aufgrund gesetzlicher Regelungen.
- Dadurch können oftmals keine im Sinne Betroffener befriedigende Lösungen gefunden werden.
- Statt eines Diskriminierungsverbotes gibt es an Schulen nur ein Toleranzgebot und Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur Schule (§2 SchulG Berlin)
- Es gibt keine festgelegten Verfahren, wie in Fällen von Diskriminierung vorgegangen werden soll noch sind keine Rechtsfolgen ausformuliert.

- Schullandesbehörde / Schulaufsicht geht daher sehr unterschiedlich mit Beschwerden um.
- Häufig werden Betroffene in ihrem Anliegen nicht ernst genommen.
- Aufgrund fehlenden Strukturen oder Wissen einer strukturellen (versteckten) Diskriminierung werden Diskriminierung nicht als solches erkannt.
- **Weitere Problematik:**
- Das **AGG** in Deutschland umfasst nicht die Antirassismusrichtlinie im Bildungsbereich (2000/43/EG) basierend auf die EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung. Sondern nur im Hinblick auf Arbeitsrecht und Zivilrecht.

- Lehrkräfte und PädagogInnen finden als MitarbeiterInnen arbeitsrechtlich Schutz im AGG aber
- SchülerInnen und Eltern hingegen sind auf das Schulgesetz und das verfassungsrechtlich ausgestaltete Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 GG angewiesen.
- Bei Durchsetzung rechtlicher Ansprüche für Betroffene besteht die Gefahr , anschließend keinen Schutz vor weiterer Benachteiligung zu erhalten (Viktimisierungsschutz).
- In den meisten Fällen klagen SchülerInnen und ihre Eltern nicht aus Angst weiterer Beeinträchtigungen des Bildungsweges und /oder fehlender finanzieller Ressourcen.



**EINE BARMHERZIGE
UND WERTSCHÄTZENDE
ERZIEHUNGSARBEIT ZU HAUSE UND IN
DER SCHULE IST DIE GRUNDLAGE FÜR
EINE INTAKTE GESELLSCHAFT.**

FERESHTA LUDIN



QUOTE MAKER